

Erstellt durch Kämmerei

Gemeinderat

öffentlich

Entscheidung

17.03.2022

Wärmeversorgungssatzung der Stadt Hüfingen

Sachdarstellung:

1. Stand der Vorberatung

Der Gemeinderat hat in seiner Vorberatung am 27.01.2022 der beigefügten Wärmeversorgungssatzung zugestimmt und empfiehlt dem Gemeinderat die Wärmeversorgungssatzung zur Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung vorzulegen.

2. Bisherige Wärmeversorgungssatzung

Die bisherige Wärmeversorgungssatzung der Stadt Hüfingen wurde vom Gemeinderat am 28.05.2020 beschlossen und trat am 01.01.2015 rückwirkend in Kraft. Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt in den Gebieten "Altes Krankenhaus", "Jakobswiese" und "Rappenschneller".

3. Grund für die Änderung der Wärmeversorgungssatzung

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird empfohlen die Regelung über die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang neu zu fassen.

4. Neuer Befreiungstatbestand

Neue Voraussetzung für die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist, dass der Primärenergiefaktor der Wärmeerzeugung des Kunden niedriger ist, d.h. besser ist, als der durch die Stadtwerke Hüfingen für das jeweilige Teilnetz oder nach Realisierung des Nahwärme-Verbunds für das Gesamtnetz veröffentlichte Primärenergiefaktor.

Der Befreiungstatbestand nach § 3 a Abs. 2 Wärmeversorgungssatzung neu lautet wie folgt:

Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird ganz oder teilweise erteilt, wenn und soweit der Wärmebedarf aus

- a) Geothermie,
 - b) Umweltwärme,
 - c) technisch durch im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Gebäude stehenden Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie oder durch solarthermische Anlagen zur Wärme- oder Kälteerzeugung nutzbar gemachte Energie,
 - d) technisch durch gebäudeintegrierte Windkraftanlagen zur Wärme- oder Kälteerzeugung nutzbar gemachte Energie,
 - e) fester, flüssiger oder gasförmiger Biomasse; die Abgrenzung erfolgt nach dem Aggregatzustand zum Zeitpunkt des Eintritts der Biomasse in den Wärmeerzeuger oder
 - f) Wärme, die aus technischen Prozessen und aus baulichen Anlagen stammenden Abluft- und Abwasserströmen entnommen wird (Abwärme)
- gedeckt wird

und der Primärenergiefaktor der Wärmeerzeugung des Kunden niedriger ist, als der durch die Stadtwerke Hüfingen für das jeweilige Teilnetz oder nach Realisierung des Nahwärme-Verbunds für das Gesamtnetz veröffentlichte Primärenergiefaktor.

5. Bisheriger Befreiungstatbestand

Der Befreiungstatbestand § 3 a Abs. 2 Wärmeversorgungssatzung vom 28.05.2020 lautete wie folgt:

Vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang kann ganz oder teilweise befreit werden, wenn und soweit der Wärmebedarf durch Heizungsanlagen auf ausschließlicher Basis von Erneuerbaren Energien gemäß § 2 Abs. 1 EEWärmeG gedeckt wird.

Erneuerbare Energien im Sinne dieses EEWärme Gesetzes sind u.a.

1. die dem Erdboden entnommene Wärme (Geothermie),
2. die der Luft oder dem Wasser entnommene Wärme mit Ausnahme von Abwärme (Umweltwärme),
3. die durch Nutzung der Solarstrahlung zur Deckung des Wärmeenergiebedarfs technisch nutzbar gemachte Wärme (solare Strahlungsenergie).

Die Neufassung der Wärmeversorgungssatzung ist der Vorlage beigelegt. Der geänderte Absatz ist farblich markiert (blaue Schrift).

Der Gemeinderat hat in seiner Vorberatung am 27.01.2022 der beigelegten Wärmeversorgungssatzung zugestimmt und empfiehlt dem Gemeinderat die Wärmeversorgungssatzung zur Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung vorzulegen:

Beschlussvorschlag:

Die Wärmeversorgungssatzung der Stadt Hüfingen wird entsprechend der Anlage A mit Anlage 1 bis 3 erlassen und tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.